

## Streitpunkt vorgerichtliche Inkassovergütung:

### Der „Übergang“ vom einfachen Inkassofall zum Inkasso-Regelfall

Für alle Inkassoaufträge, die ab 1. Oktober 2021 erteilt worden sind, normiert das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (VVIInkG – siehe BGBl. 2020, S. 3320 ff.) eine spürbare Absenkung der Inkassovergütung für den vorgerichtlichen Bereich:

Für „Bagatellforderungen“ bis 50 € wurde im RVG-Vergütungsverzeichnis eine neue Wertstufe eingeführt und die sog. Eckvergütung (1,0xRVG) von 49 € auf 30 € abgesenkt. Die Vergütung für Ratenzahlungsvereinbarungen hat sich von 1,5xRVG auf 0,7xRVG mehr als halbiert (Nr. 1000 Abs. 2 VV-RVG). Allerdings berechnet sich diese Einigungsvergütung nun einheitlich aus 50% des Gegenstandswertes (=Hauptforderung, zzgl. der aufgelaufenen Kosten und Zinsen).

Neu ist insbesondere der sog. **Vergütungs-Dreiklang für die vorgerichtlichen Inkassokosten** (Nr. 2300 VV-RVG):

- **0,5xRVG für den einfachen Inkassofall bzw. den Inkasso-Erstbrief**  
„Schnellzahler“, die nach der ersten Inkasso-Zahlungsaufforderung die gesamte berechnete Forderung (einschließlich eventueller Gläubiger-Mahnkosten, Verzugszinsen und der berechtigten 0,5er Inkassovergütung) bezahlen, werden mit niedrigen Inkassokosten belohnt.
- **0,9xRVG als Vergütung für den Inkasso-Regelfall**
- **1,0 bis max. 1,3xRVG als Ausnahme**  
für „besonders schwierige“ und/oder „besonders umfangreiche“ Inkassofälle.

Aktuell beobachtet der Arbeitskreis InkassoWatch, dass einige Inkasso-Dienstleister den „Übergang“ vom einfachen Inkassofall mit 0,5xRVG zum Inkasso-Regelfall mit 0,9xRVG in bedenklicher Weise verkürzen – für den Arbeitskreis InkassoWatch eine Missachtung der Intentionen des Gesetzgebers.

Beispiele:

- Bisweilen wird die Erhöhung von 0,5xRVG auf 0,9xRVG gefordert, ohne dass der Inkassodienstleister eine weitere Tätigkeit entfalten muss.
- Nicht immer wird die absolute Mindest-Prüffrist von zwei Wochen gewahrt.
- Teilweise werden Inkasso-Erstschreiben mit Forderungsabrechnungen einschließlich 0,9er Inkassovergütung versandt, die lediglich an versteckter Stelle auf die reduzierte Vergütung in Höhe von 0,5xRVG hinweisen, falls die Überweisung umgehend erfolgt.

In einem Fall gab es eine „Beauftragung“ des EOS DID genau am 30.9.2021 und Geltendmachung von hohen Inkassokosten nach altem Recht – ein Schelm, der Böses denkt...

Der Arbeitskreis InkassoWatch hat zu diesem Themenkreis die folgende Haltung:

1. Die Erhöhung der Inkasso-Vergütung von 0,5xRVG für die erste Inkasso-Zahlungsaufforderung als „einfachen Fall“ auf die Inkasso-Regelvergütung in Höhe von 0,9xRVG setzt eine weitere „notwendige“ Inkasso-Aktivität voraus. Allein das Verstreichen einer Frist nach der ersten Inkassozahlungsaufforderung genügt nicht, um die Regelvergütung zu begründen. Nach seiner ersten Zahlungsaufforderung muss der Inkassodienstleister eine weitere Beitreibungsmaßnahme (z.B. zweite Inkassomahnung mit entsprechendem zeitlichem Abstand, kostenlose

- Stundung, notwendige Adressermittlung, vom Schuldner gewünschter Hausbesuch) gestartet haben.
2. Nach Zugang der ersten Inkasso-Zahlungsaufforderung muss der Schuldnerseite eine „angemessene“ Prüf- und Überweisungsfrist eingeräumt werden. Für den Arbeitskreis InkassoWatch erscheinen vier Wochen sachgerecht. Der Regierungsentwurf zum VVInkG (BT-Drucks. 19/20348, S. 63) bringt allerdings zum Ausdruck, dass die angemessene Zahlungsfrist „in der Regel zumindest zwei Wochen betragen sollte“.

Der Arbeitskreis InkassoWatch hat sein Inkassokosten-Prüfschema (<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/ak-inkassowatch-pruefungsschema-inkassokosten/>) entsprechend aktualisiert.

**Ergebnis:** Solange keine zweite Beitreibungs-Aktivität gegenüber dem Schuldner erfolgt ist (frühestens nach zwei Wochen möglich), schuldet er beispielsweise auch noch nach fünf Wochen nur die 0,5er Vergütung. Wenn ein Inkassounternehmen also schreibt, dass das Privileg der 0,5-fachen Vergütung nur dann besteht, wenn das Geld spätestens nach 14 Tagen bei ihm eingegangen ist, stellt diese Vergütungsberechnung einen Rechtsverstoß dar, dem entgegenzutreten ist.

Folgende Strategien könnten zum Einsatz kommen:

1. Sollte in einer ersten Inkasso-Zahlungsaufforderung eine Vergütungserhöhung auf 0,9xRVG ohne weitere Beitreibungsaktivität, d.h. allein aufgrund Fristablaufs, gefordert werden, kommt eine Beschwerde nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bei dem für die Inkassoaufsicht am Sitz des Inkassounternehmens zuständigen Gerichtspräsidenten in Betracht. Parallel könnte eine Beschwerde zum Bund Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) erhoben werden.
2. Zahlungskräftige Ratsuchende (die allerdings selten so frühzeitig in der SB „aufschlagen“) könnten darin bestärkt werden, auch nach Ablauf der von Inkassoseite gesetzten Frist ausschließlich die Hauptforderung plus 0,5er Inkassovergütung plus Auslagenpauschale plus Gläubigermahnkosten plus Verzugszinsen zu begleichen.
3. Möglichen Nachforderungen der Inkassoseite wegen der Differenz von 0,4xRVG wäre mit einer negativen Feststellungsklage bzw. einem Einspruch gegen den entsprechenden Vollstreckungsbescheid zu begegnen, um auf diesem Weg das Klageverfahren zu erzwingen. Anders ausgedrückt: Es wird vorgeschlagen, nicht schon Widerspruch gegen den Nachforderungs-Mahnbescheid einzulegen, da dann die Klägerseite verzichten würde, um eine für sie nachteilige Rechtsprechung zu vermeiden.

Die anwaltliche Betreuung eines solchen (Muster)Falls kann vom Arbeitskreis InkassoWatch sichergestellt werden.

**Der Arbeitskreis InkassoWatch bittet um Einreichung einschlägiger Fallbeispiele als Argumentationsgrundlage für Forderungen an und Diskussion mit dem BDIU möglichst als pdf-Anhang an [meldung@inkassowatch.org](mailto:meldung@inkassowatch.org).**

-----

*\* Für den Arbeitskreis InkassoWatch erarbeitet von  
Stefan Freeman, Wolfgang Jäckle, Thomas Seethaler und Dieter Zimmermann.*